

BGer 2C 103/2022 vom 31. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_103_2022

FR: TF 2C 103/2022 du 31 janvier 2022

IT: TF 2C 103/2022 del 31 gennaio 2022

Regeste

Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege | Ökologisches Gleichgewicht

Erwägungen

E. 1

A._____ hat die Auflösung seines Rindviehbestands und das vom Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern am 4. März 2021 gegen ihn angeordnete Halteverbot für Nutztiere bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU) angefochten. Diese wies sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab. Auf die von ihm hiergegen eingereichte Beschwerde trat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern am 28. Dezember 2021 seinerseits nicht ein. Es ging davon aus, dass die Eingabe den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügte. A._____ gelangt hiergegen an das Bundesgericht. Er beantragt, seine Beschwerde sei durch ein faires Gericht zu beurteilen; das Tierhalteverbot sei sofort aufzuheben.

E. 2.1

Das Bundesgericht ist keine allgemeine Aufsichtsinstanz. Es kann nur im Rahmen der im Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) vorgesehenen Verfahren und bei Einhaltung der jeweiligen Beschwerdevoraussetzungen tätig werden. Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften an das Bundesgericht die Begehren und die Begründung zu enthalten. Diese muss sachbezogen sein und sich auf den Gegenstand des angefochtenen Entscheids beziehen. Die beschwerdeführende Partei muss in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form plausibel darlegen, inwiefern die Vorinstanz Rechte oder Rechtsnormen verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2).

E. 2.2

Die vorliegende Eingabe genügt diesen Anforderungen nicht: Gegenstand im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bildete nur die Frage, ob die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abweisen durfte oder nicht. Mit diesem Verfahrensgegenstand setzte sich der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz nicht weiter auseinander; im vorliegenden Verfahren legt er nicht dar, inwiefern das Verwaltungsgericht zu Unrecht angenommen hat, seine Beschwerde sei ungenügend begründet. Wie vor der Vorinstanz macht er vor Bundesgericht geltend, sich immer gut um seine Tiere gekümmert zu haben, was verschiedene Personen und Tierärzte bestätigen könnten, weshalb sein Tierhalteverbot aufzuheben sei. Die Berechtigung des gegen ihn angeordneten Tierhalteverbots kann das Bundesgericht jedoch (noch) nicht prüfen, da insofern kein Entscheid einer letzten kantonalen Gerichtsstanz vorliegt (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Es wird dem Beschwerdeführer gegebenenfalls später möglich sein, das

Tierhalteverbot gerichtlich überprüfen zu lassen.

E. 3

Auf die Beschwerde ist durch die Abteilungspräsidentin im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Es kann ausnahmsweise davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.